
Flug wegen verspätetem Weckruf versäumt

Markus K. hatte in den Sommerferien für seine Familie eine Pauschalreise samt Flug, Transfer und Hotel ins südliche Kreta nach Ierapetra bei einem Reisebüro gebucht.

Am letzten Abend des Aufenthaltes wurde bei der Deutsch sprechenden Rezeptionistin des Hotels ein Weckruf für 4:30 Uhr bestellt – der Bustransfer zum Flughafen sollte bereits um 5:00 Uhr starten. Der Weckruf wurde notiert und Familie K. begab sich entspannt zur Nachtruhe. Als am nächsten Tag der Weckruf kam, war es bereits 6:30 Uhr. Die Hektik war groß, die Familie stürzte zur Rezeption, bestellte ein Taxi und hoffte das erste Mal auf eine Flugverspätung für ein rechtzeitiges Erreichen des Heimfluges. Am Flughafen angekommen mussten die K.s jedoch feststellen, dass das Boarding bereits abgeschlossen war und das Flugzeug verlief pünktlich ohne die Familie K. den Flughafen von Heraklion. Die nun notwendigen neuen Flugtickets mussten bezahlt werden und die Familie erreichte spätabends die Heimat. Der Ärger war groß, die Kosten für die selbst organisierte Rückreise waren erheblich und Familie K. war auch der Meinung, dass ein Teil des Reisepreises rückzuerstatten sei.

Nachdem der Reiseveranstalter jegliche Leistung mit dem Hinweis ablehnte, dass die Reisenden in diesem Fall ja immerhin länger hätten schlafen können, war die Entrüstung perfekt.

Wie wird das ausgehen?

Gehört ein Weckruf zur Pauschalreise? Sollten Reisende selbst auch mit geeigneten Mitteln – z.B. einem Wecker – für das rechtzeitige Erwachen und Erscheinen sorgen? Hätte nicht der örtliche Reiseleiter auf Kreta reagieren müssen, als die Familie im Transferbus nicht erschien?

Welche Sicherheit bietet eine Rechtsschutzversicherung?

Ist Markus K. Versicherungsnehmer einer Rechtsschutzversicherung und umfasst der Rechtsschutzversicherungsvertrag den Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz, können die offenen Fragen ohne Kostenrisiko vor Gericht geklärt werden!

Einen ähnlichen Sachverhalt hatte das LG Salzburg, GZ 55 R 10/04y, zu entscheiden: Die Kläger obsiegt mit zwei Dritteln!

Ihr Rechtsschutz-Spezialist.

www.ARAG.at

